**Öffentliche Bekanntmachung**

**gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Antrag des Herrn Andre Kotthoff auf Erteilung einer Baugenehmigung gem. § 65 BauO NRW 2018**

Herr Andre Kotthoff mit Sitz in 59872 Meschede, Mielinghausen 2, hat bei der Kreis- und Hochschulstadt Meschede als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 01.03.2022 die Erteilung einer Genehmigung gem. § 65 BauO NRW für den Neubau einer Putenmastanlage mit zwei Stallgebäuden und drei Futtersilos für 13.999 Tiere in der Gemarkung Enkhausen in der Flur 5 auf dem Flurstück 26 beantragt. Mit den zwei benachbarten, bereits bestehenden, separaten Stallstandorten bildet der Neubau der zwei Stallgebäuden ein kumulierendes Vorhaben mit dann zusammen insgesamt 39.999 Mastputen.

Für das genannte Vorhaben ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist (vgl. § 10 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG). Das Vorhaben fällt unter Nr. 7.4.3 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG.

Bei der standortbezogenen Vorprüfung handelt es sich um die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien in zwei Stufen. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen sowie die darauf beruhende fachliche Einschätzung wurde durch die beteiligte Untere Naturschutzbehörde und die Unteren Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises vorgenommen.

Auf der ersten Stufe hat die Prüfung ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, nämlich ein Landschaftsschutzgebiet (LSG). Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden dann in einem zweiten Schritt anhand der unter den Nummern 1 (Merkmale des Vorhabens) und 2 (Standort des Vorhabens) der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien beurteilt.

Diese Beurteilungen ergaben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können. Insbesondere sind keine erheblichen Auswirkungen auf Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds möglich. Ebenso sind keine dauerhaften Beeinträchtigungen auf das Landschaftsschutzgebiet zu erwarten. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind keine Konflikte/Auswirkungen auf den Artenschutz zu erwarten.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Meschede, den 14.06.2023

Kreis- und Hochschulstadt Meschede

Der Bürgermeister

Fachbereich Planung und Bauordnung

In Vertretung

gez.

Klaus Wahle